



Sozialberatungsstellen

in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des
Förderprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“

Ein Kurzkonzzept des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

- Fassung Januar 2025 -

Präambel

Die Sozialberatungsstellen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und klientenzentriert wahr. Die Beratungen sind ergebnisoffen. Die Wahrnehmung der Beratungen durch die Geflüchteten ist freiwillig.

Das vorliegende Kurzkonzept gibt im Rahmen des Förderaufrufs einen kurz gefassten Überblick über die Aufgaben. Die Träger können durch Fachkonzepte die inhaltliche Ausrichtung im Rahmen der Vorgaben der Förderrichtlinie weiter konkretisieren.

Zielgruppe und allgemeine Rahmenbedingungen

Die Beratungsstellen leisten im Rahmen des geförderten Stellenumfangs ihre Arbeitszeit grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung ab. Die Berater:innen halten ein angemessenes Sprechzeitenangebot vor und ermöglichen Termine nach Absprache.

Die Beratungsangebote richten sich an Personen, die gemäß § 47 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Asylgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen oder, ohne eine Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu leben, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind. Das Angebot soll nicht nur in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen, sondern auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen und in den Notunterkünften zur Verfügung stehen.

Das Angebot der Sozialberatung richtet sich ausschließlich an Bewohner:innen der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung, nicht hingegen an das Personal weiterer Akteure in der Einrichtung (zuständige Bezirksregierung, Betreuungs-/Sicherheitsdienstleister:innen, soziale Beratung etc.).

Die Zuständigkeit der Sozialberatungsstellen endet grundsätzlich mit dem dauerhaften Verlassen der Aufnahmeeinrichtung (insbesondere aufgrund von Transfer, Überstellung/Abschiebung, freiwilliger Ausreise oder kommunaler Zuweisung). Ein Übergangsmanagement etc. ist zu gewährleisten. Die hierfür notwendigen Informationen sind den Berater:innen zur Verfügung zu stellen.

Die Sozialberatungsstellen stellen die fachliche Kooperation mit allen vor Ort tätigen Akteuren sicher. Sie sollen an den regelmäßig stattfindenden Besprechungen („Jour fixe“) in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung des Landes unter der Leitung der zuständigen Bezirksregierung teilnehmen und Kontakte zu den übrigen Akteuren (Dienstleister:innen, ggf. Asylverfahrensberater:innen des Bundes, Zentralen Ausländerbehörden und Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge, Jugendämter, Gesundheitseinrichtungen) pflegen. Die Sozialberatungsstellen nutzen jene Gesprächsrunden nicht zuletzt für gemeinsame Überlegungen zu Anregungen und Kritikpunkten, die u.a. durch Beschwerden übermittelt wurden. Einzelne, namentliche Beschwerden werden nicht im Jour Fixe besprochen.

Die Berater:innen bewerben ihr Angebot aktiv bei Geflüchteten und Behörden insbesondere in Form der persönlichen Ansprache, durch Flyer und/oder Plakate. Das Beratungsangebot soll niederschwellig zugänglich sein. Es sollen insbesondere auch Wege eröffnet werden, die das Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche zugänglich machen.

Zu den Leistungen gehören neben der Einzelfallhilfe Angebote der Gruppenarbeit, der Netzwerk- und Projektarbeit.

Die Förderrichtlinie enthält Regelungen dazu, welche Qualifikationen für die Besetzung der Sozialberatungsstellen in Betracht kommen und welche Höchstfördersätze insoweit gelten. Regelungen dazu, wie viele Vollzeitäquivalente mit welcher Qualifikation besetzt werden müssen, wurden in der Richtlinie dagegen bewusst nicht getroffen, um den Trägern Spielräume zu eröffnen.

Alle Berater:innen müssen grundsätzlich bereit sein, einzelne Aufgaben aus beiden unten dargestellten Schwerpunkten zu übernehmen. Hierbei sollen die Berater:innen mit psychologischer, pflegerischer und/oder traumazentrierter/-pädagogischer Qualifikation in erster Linie die Aufgabe der psychosozialen Erstberatung wahrnehmen und die Berater:innen mit Qualifikation im Bereich der sozialen Arbeit oder vergleichbarer Qualifikation die Aufgabe der Beschwerdestelle. Im Bedarfsfall sollen aber alle Berater:innen Beschwerden entgegennehmen.

Aus dem Konzept „Beschwerdemanagement und Mobile Qualitätskontrollen in den Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt sich, dass für den Schwerpunkt dezentrale Beschwerdestellen jeweils 0,5 Vollzeitäquivalente zur Verfügung stehen sollen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinaus soll in jedem Fall eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubs-/Krankheitsvertretung stattfinden.

Soweit es im Einzelfall nicht möglich ist, Berater:innen mit psychologischer, pflegerischer und/oder traumazentrierter/-pädagogischer Qualifikation einzusetzen, gibt es auch im Aufgabengebiet der psychosozialen Erstberatung Teilbereiche, in denen auch Berater:innen ohne diese Qualifikation beraten können (s.o., zum Beispiel Unterstützung bei der Organisation einer geeigneten kommunalen Zuweisung). Im Übrigen soll eine

Verweisberatung, insbesondere zu den PSZ stattfinden. Mit den PSZ soll nach Möglichkeit eng zusammengearbeitet werden. Wünschenswert und fachlich angeraten wäre eine feste Anbindung an ein PSZ.

Ideal ist die Besetzung der Sozialberatungsstellen einer Einrichtung durch einen Träger. Möglich ist jedoch auch die Kooperation mehrerer Träger. In diesem Fall muss die oben beschriebene enge Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretung im Bedarfsfall sichergestellt sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Träger oder ein Verband, in dem der Träger Mitglied ist, mit einer Dienstleistung in der Einrichtung vertraglich beauftragt ist.

Aufgabenprofile

Das Beratungsangebot umfasst zwei Schwerpunkte:

Schwerpunkt Psychosoziale Erstberatung (PSE)

Die psychosoziale Erstberatung richtet sich in erster Linie an psychisch kranke und/oder traumatisierte Menschen, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und/oder Behinderungen, Schwangere, schutzbedürftige Frauen, insbesondere alleinerziehende Frauen mit minderjährigen Kindern, Kinder und Jugendliche, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer und sexueller Gewalt erlitten haben, LSBTIQ*-Personen, Menschen, die von Menschenhandel betroffen sind, sowie alte Menschen.

Im Rahmen der psychosozialen Erstberatung sollen die Beratungsstellen das frühzeitige Erkennen schutzbedürftiger Asylsuchender und Flüchtlinge fördern, Schutzbedürftigen erste, insbesondere psychologische und psychosoziale Hilfen zukommen lassen und einen den Hilfebedarf beachtenden Umgang innerhalb der Unterbringungseinrichtungen in Kooperation mit den zuständigen Behörden initiieren und unterstützen.

Der Aufgabenbereich der psychosozialen Erstberatung umfasst im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Durchführung von Anamnese/Diagnostik (erste Befunderhebung, Clearing (Bedarfsanalyse), Feststellung von Vulnerabilität)
- Bei akuter Krise (z.B. Suizidalität, psychische Dekompensation, Kindeswohlgefährdung) Einleitung von Interventionen bzw. Akutmaßnahmen (z.B.

Hinzuziehung von Kolleg:innen/ Mitarbeiter:innen in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung, Notarzt, Ordnungsamt, Jugendamt, Schutzstellen, Klinikkontakt/Einweisung)

- Stabilisierung (Psychoedukation, Ressourcenaktivierung, Vermittlung von Skills, Verbesserung der Copingstrategien)
- Hilfestellung bei somatischen Erkrankungen (Erfassung körperlicher Beschwerden/ Einschränkungen, Vermittlung an Ärzte (in der Sanitätsstation der jeweiligen Unterbringungseinrichtung), Abklärung mit behandelnden Ärzten)
- Verfassen von Stellungnahmen zur Vorlage bei Behörden/Gerichten
- Einrichtungsinterne(r) Austausch mit bzw. Vermittlung an Sanitätsstation, Betreuungsdienstleister:innen, zuständige Bezirksregierung, Asylverfahrensberatung des Bundes, Ausreise- und Perspektivberatung, um geeignete weitergehende Hilfen zu initiieren
- Einrichtungsexterne(r) Austausch mit bzw. Vermittlung an Psychosoziale Zentren (PSZ), Jugendämter, Frauenberatungsstellen, Rechtsanwälte, Fachärzte, Anbindung in der Kommune um geeignete weitergehende Hilfen zu initiieren
- Bei Bedarf Unterstützung im Kontext von Verlegungen bzw. Zuweisungen (Sonderzuweisung; Informationsübermittlung an Bezirksregierung(en) und Kommunen unter Beachtung der datenschutz-/datensicherheitsrechtlichen Bestimmungen)
- Unterstützung im Kontext von Gewalt- bzw. Opferschutz sowie bei Bedarf Vermittlung an die zuständigen (Fachberatungs-)Stellen (im Fall von Menschenhandel, Zwangsprostitution, Diskriminierungs-/ Rassismuserfahrungen, Mobbing, LSBTIQ*)
- Unterstützung bei der Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzepts

Akute Gefährdungen sowie der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung werden der zuständigen Bezirksregierung, dem zuständigen Jugendamt und der Sanitätsstation unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich gemeldet. Die Meldung zielt u.a. darauf ab, dass schon während des Aufenthalts in einer Unterbringungseinrichtung eine zwingend erforderliche Behandlung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes stattfinden und im Bedarfsfall rechtzeitig eine entsprechende Krisenintervention eingeleitet werden kann.

Schwerpunkt dezentrale Beschwerdestelle

Die Aufgaben der Sozialberatungsstellen im Schwerpunkt dezentrale Beschwerdestellen ergeben sich aus dem zwischen dem MKJFGFI und den Trägern sozialer Beratung sowie weiterer NGOs abgestimmten Konzept „Beschwerdemanagement und Mobile

Qualitätskontrollen in den Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beratungsstellen nehmen Beschwerden entgegen, welche von Geflüchteten oder auf Bitten von Geflüchteten durch dritte Beteiligte mündlich während fester Sprechzeiten, fernmündlich, schriftlich per E-Mail oder durch einen vor Ort angebrachten Briefkasten/-schlitz übermittelt werden und sich gegen Akteure bzw. Umstände vor Ort bzw. (weitere) am Verfahren Beteiligte richten. Die/ Der Beschwerdeführer:in muss hierbei durch den Beschwerdegegenstand unmittelbar betroffen sein oder in Vollmacht einer unmittelbar betroffenen Person handeln.

Die Sozialberatung berät zu den aufgenommenen Beschwerden. Die Beratungsgespräche erfolgen unter Einbezug geltender Gesetze und Rahmenbedingungen. Hierzu sind regelmäßig insbesondere das Asyl-, AsylbLG bzw. Aufenthaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, die in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung geltende Leistungsbeschreibung, das Landesgewaltschutzkonzept in der jeweils geltenden Fassung sowie einschlägige Erlasse des für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständigen Ministeriums heranzuziehen.

Die Sozialberatung verfolgt das Anliegen weiter, soweit die/ der Beschwerdeführer:in dies wünscht. Auf dieser Basis ist es Aufgabe der Sozialberatung, sich an einer örtlichen, möglichst zeitnahen und unbürokratischen Abhilfe aktiv und konstruktiv zu beteiligen. Eine Vielzahl von Anliegen kann so bereits vor Ort mit den in den Einrichtungen tätigen Bezirksregierungen und/oder Dienstleister:innen bzw. den Zentralen Ausländerbehörden oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gelöst werden. Soweit keine Beschwerden anhängig sind, umfasst der Aufgabenbereich der Beschwerdestelle folgende weitere Aufgaben: Information zur Bildung und Arbeit, Hilfestellung zu Kinder und Familie, Geldleistungen, Gesundheit und Wohnsitznahme.

Beschwerden, welche nicht mit den Möglichkeiten vor Ort gelöst werden können oder die Anhaltspunkte für schwere Verletzungen der Menschenwürde oder über den Einzelfall hinausgehende zusätzliche Probleme zeigen, sind durch die Beratungsstelle zeitnah an den unabhängigen Beauftragten für Beschwerden von Flüchtlingen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Schriftform - unter Wahrung der geltenden datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Bestimmungen - zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Eine an den unabhängigen Beauftragten (verschlüsselt/passwortgeschützt) weitergeleitete Beschwerde muss insbesondere den folgenden Anforderungen genügen und entsprechend aufbereitet dargelegt werden:

- Sachliche, substantiierte Darlegung des Beschwerdeinhaltes unter Berücksichtigung aller relevanten Daten
- Kennzeichnung, ob Beschwerde grundsätzlicher Art, die direkt weitergeleitet wurde

- Schilderung der ggf. vor Ort eingeleiteten Schritte
- Beifügung von durch die/ den BeschwerdeführerIn unterzeichneten (datenschutzrechtlich) relevanten Unterlagen, insbesondere in Form von Schweigepflichtsentbindung(en) und Vollmacht(en)

Sonstiges

Die Sozialberatungsstellen dokumentieren ihre Arbeit mittels eines Controlling-Programms und beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Sie nehmen die erforderlichen Fortbildungsangebote wahr.